

Endrizzi & Partner

Wirtschafts- und Steuerberatung – Arbeitsrechtsberatung und Lohnausarbeitung – Rechtsberatung und Rechtsbeistand
Consulenza aziendale e fiscale – Consulenza del lavoro ed elaborazione paghe – Consulenza ed assistenza legale

Wirtschaftsprüfer

Dottori Commercialisti

Dr. Hugo Endrizzi
Dr. Elmar Weis
Dr. Friedrich Alber
Dr. Bernd Wiedenhofer

Arbeitsrechtsberater

Consulente del Lavoro

Dr. Georg Innerhofer

Rechtskanzlei

Studio Legale

Avv. Dr. Claudio Cornoldi

Bozen, den 10. Januar 2014

BETREFF: HAUSHALTSGESETZ 2014

Das Haushaltsgesetz 2014 (Gesetz 27.12.13, Nr. 147), auch Stabilitätsgesetz genannt, sieht **unter anderem** folgende Änderungen/Neuerungen vor:

A. BEKÄMPFUNG DER STEUERHINTERZIEHUNG BEI WOHNUNGSMIETEN – Absätze 49 -50

Zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und zu mehr Transparenz bei Mietzahlungen dürfen ab 1.1.2014 Mietzahlungen, auch zwischen Privatpersonen, nur mehr durch Banküberweisung oder andere nachweisbare Zahlungsmittel erfolgen. **Barzahlungen sind somit ausdrücklich ausgeschlossen**, und zwar unabhängig von der Höhe des Betrages. Die neue Zahlungsmodalität ist auch für die Bestätigung der vertraglichen Vereinbarungen notwendig, wenn der Vermieter oder der Mieter steuerliche Begünstigungen und Absetzbeträge geltend machen wollen.

B. TRANSPORTUNTERNEHMEN UND RECHNUNGSLEGUNG – Absatz 95

Gemäß Art. 83-bis, Absatz 12, DL 112/2008 müssen Rechnungen für Transportleistungen innerhalb von 60 Tagen nach Ausstellung der Rechnung beglichen werden.

Im Gegenzug wurde mit dem Stabilitätsgesetz die Pflicht für Transportunternehmen zur Rechnungslegung innerhalb des Monats nach Abschluss der Leistungen abgeschafft.

C. IRAP ENTLASTUNG FÜR NEUANSTELLUNGEN – Absatz 132

Ab 2014 wird für die unbefristete Neuanstellung von Arbeitnehmern ein zusätzlicher Absetzbetrag von der IRAP-Bemessungsgrundlage gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass die Neuanstellungen zu **einer Erhöhung des Beschäftigungsstandes gegenüber dem Durchschnitt des Vorjahres führen**.

Der Absetzbetrag beträgt **maximal € 15.000 für jeden Neuestellten**, darf jedoch den Gesamtbetrag der Erhöhung der Personalkosten im Vergleich zum Vorjahr laut G&V Posten B.9 und B.14 nicht übersteigen und steht für das Jahr der Neuanstellung und der zwei Folgejahre zu.

D. ACE – Absätze 137 und 138

Der Prozentsatz für den sogenannten ACE-Absetzbetrag, der bei Kapitalgesellschaften auf die Erhöhung des Eigenkapitals (oder, falls geringer, auf jene des Reinvermögens) und bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen auf das am Ende des Geschäftsjahres bestehende Reinvermögen angewandt wird, wurde von derzeit 3% auf

- 4% für 2014;
- 4,5% für 2015;
- 4,75% für 2016 erhöht.

E. STEUERBONUS FÜR WIEDERGEGWINNUNGSARBEITEN, FÜR DIE ENERGETISCHE SANIERUNG UND FÜR DEN ANKAUF VON MÖBELN – Absatz 139

Steuerbonus für die energetische Sanierung:

Das Stabilitätsgesetz 2014 verlängert den **Steuerbonus für die energetische Sanierung** wie folgt:

- in Höhe von **65%** für die **Ausgaben** im **Zeitraum vom 6.6.2013 bis zum 31.12.2014** (für Kondominien bis zum 30.06.2015)
- in Höhe von **50%** für die **Ausgaben** im **Zeitraum vom 1.1.2015 bis zum 31.12.2015** (für Kondominien vom 1.7.2015 bis 30.06.2016)

Steuerbonus für Wiedergewinnungsarbeiten:

Verlängert wird auch der **Steuerbonus auf Wiedergewinnungsarbeiten** bis zu einem Höchstausmaß von € 96.000, und zwar wie folgt:

- in Höhe von **50%** für die **Ausgaben** im **Zeitraum vom 26.6.2012 bis zum 31.12.2014**
- in Höhe von **40%** für die **Ausgaben** im **Zeitraum vom 1.1 bis zum 31.12.2015**.

Ab 2016 steht der Steuerbonus dann in der ursprünglichen Höhe von 36% bis zum Höchstausmaß von € 48.000 zu.

Steuerbonus von 50% auf den Ankauf von Möbeln

Das Stabilitätsgesetz 2014 verlängert auch den Steuerbonus von 50% auf den Ankauf von Möbeln, Haushaltsgroßgeräten der Kategorie A+ (bzw. A bei Backöfen und dgl.) und anderen Einrichtungsgegenständen **bis zum 31.12.2014**. **Dieser Steuerbonus steht nur für Käufe zu, die zweckbestimmt sind für Immobilien, auf denen Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt werden. Maximal können Euro 10.000,00 geltend gemacht werden.**

F. AUFWERTUNG VON BETRIEBSGÜTERN UND BETEILIGUNGEN - Absätze 140 - 147

Die **Aufwertung von Betriebsgütern und Beteiligungen** für Kapitalgesellschaften und gewerbliche Körperschaften, die bei der Bilanzierung nicht die IAS-Prinzipien anwenden, sowie für die Personengesellschaften und Einzelunternehmen wurde wieder vorgesehen.

Die Aufwertung ist im **Jahresabschluss 2013** vorzunehmen für die **zum 31.12.2012 bereits bestanden Güter**.

Der Aufwertungssaldo ist dem Eigenkapital zuzuführen, oder einer spezifischen Rücklage unter Steueraussetzung. Die Rücklage kann mittels Zahlung einer Ersatzsteuer von 10%, **vollständig oder teilweise, freigestellt** werden.

Die Aufwertung unterliegt einer Ersatzsteuer von

- 16% für die abschreibbaren Güter;
- 12% für die nicht abschreibbaren Güter.

Steuerlich anerkannt wird die Aufwertung ab dem dritten Geschäftsjahr nach jenem, in dem die Aufwertung durchgeführt wird (grundsätzlich also ab 2016).

Im Falle des Verkaufs, der Zuweisung an die Gesellschafter, des Eigenverbrauchs oder der betriebsfremden Zweckbestimmung vor Beginn **des vierten Folgejahres nach der Aufwertung**, wird der Veräußerungsgewinn/-verlust mit Bezug auf den ursprünglichen Wert der Güter ermittelt.

Die Ersatzsteuern für die Aufwertung und für die Freistellung (affrancamento) der Aufwertungsrücklage sind in **drei Jahresraten** innerhalb des Termines für die Saldozahlung der Einkommensteuern **ohne Zinsaufschlag** zu entrichten. Eine Kompensierung mit eventuellen Steuerguthaben ist möglich.

G. AUFWERTUNG VON BETEILIGUNGEN UND GRUNDSTÜCKEN - Absatz 156

Mit dem Stabilitätsgesetz wurde auch die Bestimmung über die Aufwertung der Anschaffungskosten von **Beteiligungen und Grundstücken** (landwirtschaftliche und Baugrundstücke) neu aufgelegt.

Die Aufwertung betrifft **natürliche Personen, einfache Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen sowie nicht gewerbliche Körperschaften**.

Für die zum 01.01.2014 im Eigentum derselben befindlichen Vermögenswerte ist **innerhalb 30.06.2014**

- eine **Schätzung** abzufassen und zu beeiden;
- die **Ersatzsteuer** in Höhe von:
 - **2%** für nicht wesentliche Beteiligungen;
 - **4%** für wesentliche Beteiligungen und Grundstückezu entrichten.

H. ABZUGSFÄHIGKEIT FORDERUNGSVERLUSTE - Absatz 160

Infolge der Änderung des Art 101, Abs. 5 Einheitstext wurden die Möglichkeiten der steuerlichen Absetzbarkeit der Forderungsverluste für Unternehmen erweitert. Die Forderungsverluste sind nunmehr auch dann absetzbar, wenn diese **„gemäß den Buchhaltungsgrundsätzen ausgebucht werden können“**.

Diese Neuigkeit findet bereits für das Geschäftsjahr 2013 Anwendung.

I. ABZUGSFÄHIGKEIT LEASING - Absätze 162 - 166

Die Bestimmungen über die Abzugsfähigkeit des Leasing wurden **neuerlich geändert**. Unter anderem erfolgte auch für die Immobilien eine Gleichstellung der Unternehmen und Freiberufler.

Insbesondere wurde die **Mindestdauer** für die steuerliche Abzugsfähigkeit abgeändert. Es besteht zwar immer noch der Hinweis auf die Bestimmung des Art. 102, Abs.7, des Einheitstextes und somit auf die Abschreibungsdauer unter Anwendung der ministeriellen Abschreibungskoeffizienten, die **Mindestdauer** für die Abschreibung beträgt nunmehr jedoch:

- ⇒ **allgemein die Hälfte der Abschreibedauer** für die beweglichen Güter;
- ⇒ **12 Jahre** für die **Immobilien**.

Bestätigt wurde die Mindestdauer betreffend die PKW's des Art. 164 TUIR, die weiterhin der

vollen Abschreibedauer der Fahrzeuge entspricht.

Die Neuigkeiten finden auf die **ab 1.1.2014 abgeschlossenen Leasingverträge** Anwendung.

J. BEITRAGSSATZ SONDERVERWALTUNG INPS - Absatz 491

Mit Wirkung **ab 2014** steigen die Versicherungsbeiträge für **Pensionisten und sonstige Fürsorgepflichtige von 21% auf 22%**. Ab 2015 beträgt der Beitragssatz 23,5%.

Der Beitragssatz der in der Sonderverwaltung des INPS eingetragenen, noch nicht pensionierten **Freiberufler ohne eigener Pensionskasse**, beträgt auch im Jahr 2014 unverändert **27,72%**.

K. KONFORMITÄTSERKLÄRUNG (VISTO DI CONFORMITÀ) FÜR DIE STEUERERKLÄRUNGEN MIT GUTHABEN ÜBER € 15.000 - Absatz 574

Die **Verrechnung** der Guthaben für Einkommenssteuern, IRAP, Quellensteuern, Ersatzsteuern für einen Betrag von **mehr als € 15.000 jährlich**, bedarf der sogenannten Konformitätserklärung gemäß Art.35, Abs.1, Buchst.a), Leg.dekret 241/97 der Steuererklärung, aus der die Guthaben hervorgehen. Diese Bestimmung gilt **schon** für die **Guthaben des Jahres 2013**, die 2014 verrechnet werden können.

Bei Kapitalgesellschaften, die der Kontrolle der Buchhaltung gem. Art. 2409-bis ZGB unterliegen, kann die Konformitätserklärung durch die **Unterzeichnung** der Steuererklärung seitens des **Buchprüfers** ersetzt werden, mit der **bestätigt wird, dass die** im Art.2, Abs. 2, Min.dekr. Nr. 164/99 **vorgesehenen Prüfungen durchgeführt worden sind**.

L. STEMPELSTEUER FÜR MITTEILUNGEN DER FINANZANLAGEN - Absätze 581 - 582

Die Stempelsteuer für die periodischen Mitteilungen der Finanzanlagen wurde mit Wirkung ab 1.1.2014 von **1,5% auf 2% erhöht**.

Weiters wurde die bisher vorgesehene Mindeststeuer von € 34,20 abgeschafft und die Höchststeuer für die nicht physischen Personen von € 4.500 auf € 14.000 erhöht.

Ab 2014 wurde auch die vom Art.19, Abs.20, Ges.dekr.201/2011 vorgesehene Steuer auf die im Ausland gehaltenen Finanzprodukte, die sogenannte **IVAFE von 1,5% auf 2% erhöht**.

M. REGISTERGEBÜHR AUF GRUNDVERKÄUFE - Absatz 491

Mit dem 1.1.2014 ist bekanntlich die neue Besteuerungsform (für die indirekten Steuern) für die Immobilientransfers in Kraft getreten (vgl. unser Rundschreiben vom 01/10/2013).

Infolge der Überarbeitung der Steuersätze hat der Gesetzgeber (Art.10, Abs. 4, Leg.dekr.23/2011) **alle steuerliche Befreiungen und Begünstigungen**, auch wenn sie von Sondergesetzen vorgesehen waren, **abgeschafft**.

Es wird nun dazu abweichend bestimmt, dass die Begünstigungen für die **kleinen landwirtschaftlichen Besitztümer** gem. Art.2, Abs. 4-bis, Ges.dekr. 194/2009 (fixe Register- und Hypothekarsteuer und Katastersteuer 1%) **weiterhin aufrecht bleiben**.

Weiters wurde der Art.1, Abs.1, Tarif Teil I, DPR 131/86 insofern integriert, als bei Übertragung von **landwirtschaftlichen Grundstücken** und deren Zubehör an **nicht selbstbewirtschaftende Landwirte**, die im entsprechenden Fürsorgeinstitut eingetragen sind, die **Registersteuer** im Ausmaß **von 12%** Anwendung findet.

N. DEFINIERUNG DER HEBELISTEN - Absätze 618 - 624

Es besteht nunmehr die Möglichkeit, Schulden, die aus, vor dem 31.10.2013 ausgestellten Hebelisten hervorgehen, ohne Zinsen, mittels Zahlung:

- der in den Hebelisten eingetragenen Beträge, oder Restbeträge;
- des Aufgeldes zugunsten der Einzugsstellen gem. Art. 17, Leg.dekr. Nr. 112/99

zu tilgen.

Die begünstigte Tilgung gilt auch für die **bis zum 31.10.2013 ausgestellten, definitiven und bereits zum Einzug übergebenen Steuerbescheide**, nicht jedoch für die aufgrund eines Urteils des Rechnungshofes geschuldeten Beträge.

Die Tilgung erfolgt durch gänzliche Zahlung der geschuldeten Beträge **innerhalb des 28.02.2014**.

Der Einzug der obgenannten Hebelisten ist bis zum 15.03.2014 aufgehoben; der Aufschub gilt auch für die Verjährungsfristen.

O. NEUE GEMEINDEEINHEITSSTEUER (IUC) - Absätze 639 - 718

Die neue **Gemeindeeinheitssteuer (imposta unica comunale, "IUC")** wurde eingeführt. Sie fusst auf 2 Steuervoraussetzungen:

1. dem Besitz von Immobilien;
2. der Erbringung und Nutzung von Gemeindeleistungen.

Die Gemeindeeinheitssteuer besteht demnach aus den 2 nachstehenden Komponenten:

→ der Vermögenssteuer "IMU", die vom Eigentümer (bzw. Besitzer bei Leasing) geschuldet ist, mit Ausnahme der Erstwohnung;

→ der **Steuer für die Dienstleistungen**, die wiederum unterteilt ist in:

- "TASI" (Tributo per i servizi indivisibili = Steuer für die unteilbaren Dienste) für die **Abdeckung der Kosten der unteilbaren Dienste** der Gemeinden;
- "TARI" (Tassa sui rifiuti = Müllgebühr) für die **Abdeckung der Kosten der Müllabfuhr**.

Die Regelung der Steuer für die Dienstleistungen wird in Südtirol durch eine entsprechende Landesbestimmung erfolgen.

Abzugsfähigkeit der IMU auf gewerbliche Gebäude – Absätze 715 - 716

Für das Jahr 2013 kann die IMU auf gewerbliche Gebäude von Unternehmern und Freiberuflern im **Ausmaß von 30%** abgesetzt werden. Ab 2014 verringert sich die Abzugsfähigkeit auf 20%.

Besteuerung der nicht vermieteten Wohnungen – Absatz 717

Ab dem Jahr 2013 unterliegen unvermietete Wohnungen, die sich in **derselben Gemeinde der Erstwohnung** befinden, sowohl der IMU, als auch – **im Ausmaß von 50%** - den **Einkommensteuern**.

Mit freundlichen Grüßen

Endrizzi & Partner